

Zugang von Angehörigen
aus anderen EU-Ländern, des EWR oder der Schweiz
zum Steuerberater-Examen (§ 37 a StBerG)

Dem Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaat oder Vertragsstaat) oder der Schweiz stehen grundsätzlich zwei Wege offen, um deutscher Steuerberater zu werden:

- In der Bundesrepublik Deutschland muss zusätzlich eine Eignungsprüfung in deutscher Sprache abgelegt werden, wenn ein Befähigungs- und Ausbildungsnachweis vorliegt, der zur selbstständigen Hilfe in Steuersachen in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als Deutschland oder in der Schweiz berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Zugang zum Beruf des Steuerberaters im Mitgliedstaat oder Vertragsstaat nicht reglementiert ist. Mit der erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung wird die Befähigung nachgewiesen, den Beruf eines Steuerberaters auch in der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß auszuüben und es werden dieselben Rechte erworben wie durch die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung.
- Anderenfalls muss die Steuerberaterprüfung bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt werden.

Die **Zulassung zu der Eignungsprüfung** setzt folgende Bedingungen voraus:

- Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR oder der Schweiz.
- Befähigungs- und Ausbildungsnachweise, die in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein müssen und die bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Inhabers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Artikel 11 Buchstabe d oder Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG liegt und der Inhaber damit in diesem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist. Dies gilt auch für Ausbildungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz ausgestellt wurden, sofern sie in der Gemeinschaft erworbene abgeschlossene Ausbildungen bescheinigen, von diesen als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme und Ausübung des Berufs des Steuerberaters dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung des

Berufs des Steuerberaters vorbereiten. Dies gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates für die Aufnahme und Ausübung des Berufs des Steuerberaters entsprechen, ihrem Inhaber jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates erworbenen Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen.

- Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten oder der Schweiz, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, müssen diesen Beruf zusätzlich in Vollzeit zwei Jahre in den vorhergehenden zehn Jahren in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz ausgeübt haben. Die zuständige Behörde muss bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des Berufs vorbereitet wurde. Die Pflicht zum Nachweis dieser zweijährigen Berufserfahrung entfällt, wenn der Ausbildungsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

Die **Eignungsprüfung** wird vor einem Prüfungsausschuss, der bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu bilden ist, abgelegt. Sie setzt sich aus einem schriftlichen Teil mit höchstens zwei Klausurarbeiten und einer mündlichen Prüfung zusammen. Im Unterschied zur "normalen" Steuerberaterprüfung handelt es sich bei der Eignungsprüfung jedoch um eine verkürzte Prüfung, da nicht alle Prüfungsgebiete geprüft werden. Im Einzelnen sind die Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung:

- Steuerliches Verfahrensrecht sowie Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitsrecht
- Steuern vom Einkommen und Ertrag
- Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer und Grundsteuer
- Verbrauch- und Verkehrssteuern, Grundzüge des Zollrechtes

Die Aufsichtsarbeiten können sich daneben jeweils auch auf andere Prüfungsgebiete erstrecken.

Kann jedoch durch Diplome oder gleichwertige Prüfungszeugnisse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung nachgewiesen werden, dass ein wesentlicher Teil der Kenntnisse erlangt wurde, dann entfällt die Prüfung in diesem Prüfungsgebiet.

Nach bestandener Eignungsprüfung erfolgt die **Bestellung zum Steuerberater** durch die zuständige Steuerberaterkammer mit denselben Rechten und Pflichten.

Weitere Informationen zur Erfüllung einzelner Zulassungsvoraussetzungen erteilen i.d.R. die obersten Finanzbehörden der Bundesländer, in Baden-Württemberg sind weitere Auskünfte beim Finanzministerium, c/o Finanzamt Stuttgart III, SG 1 - Steuerberaterprüfungsangelegenheiten, Postfach 10 60 53, 70049 Stuttgart, Tel.: 0711 / 6673-5913, erhältlich.

Stand: 5. Mai 2008